

NOMOSPRAXIS

Krumm | Ostmeyer

Betäubungsmittel- strafrecht

Mit Cannabisstrafrecht

Reformauflage

4. Auflage



Nomos

NOMOSPRAXIS

Carsten Krumm

Richter am Amtsgericht, Dortmund

Marco Ostmeyer

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Dortmund

Betäubungsmittel- strafrecht

Mit Cannabisstrafrecht

4. Auflage



Nomos

Zitervorschlag: Krumm/Ostmeyer BtMStrafR Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0907-7 (Print)

ISBN 978-3-7489-1656-7 (ePDF)

4. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur 4. Auflage

Diese Neuauflage steht im Zeichen der Cannabis(teil-)legalisierung. Seit dem 1.4.2024 kann infolge des CanG in Grenzen legal „gekifft“, besessen, (bald auch) gekauft und angebaut werden. Ein wahrer Schwenk der Rechtspolitik um 180 Grad. Durch das CanG hat der Gesetzgeber Cannabis aus dem BtMG herausgenommen und den Umgang hiermit in KCanG und MedCanG geregelt – im selben Zuge wurden zahlreiche begleitende Gesetzesänderungen vorgenommen. Das Gesamtpaket der Änderungen machte dann auch neben der ohnehin vorzunehmenden Aktualisierung der bisherigen Buchdateien eine großflächige Neugestaltung notwendig. Ansonsten gilt natürlich weiterhin, dass das Betäubungsmittelstrafrecht eines der Kerngebiete der Strafverteidigung, der staatsanwaltschaftlichen Arbeit und der Strafgerichte ist. So bleibt es auch bei dem ursprünglich von *Hans-Jochen Wagner*, *Ulf Kallin* und *Michael Kruse* entworfenen grundrissartigen Darstellung der Thematik, nunmehr freilich mit einem eigenen Teil zum Cannabis, auch wenn dieses kein Betäubungsmittel im rechtlichen Sinne mehr darstellt. Das Buch soll ausdrücklich kein Kommentarersatz darstellen, sondern eher eine Einführung in die Thematik oder schnelle Praxishilfe.

Was sonstige Änderungen angeht, so sind vor allem erweiterte Hinweise im Rahmen der Ausführungen zu § 35 BtMG zu nennen, die Aktualisierung und Erweiterung der Rechtsprechung zu nicht geringen Mengen von sog. „neuen“ Betäubungsmitteln (insbesondere synthetischen Cannabinoiden), die Überarbeitung der Ausführungen zum Unterbringungsrecht nach § 64 StGB und schließlich auch neue Muster im letzten Buchteil.

Wir sind gespannt auf die Aufnahme dieser 4. Auflage des sowohl für Berufsanfänger und Neueinsteiger im Betäubungsmittelstrafrecht als auch für „alte Hasen“ gedachten Buches auf dem juristischen Buchmarkt.

Dortmund, im Juli 2024

Marco Ostmeyer

Carsten Krumm

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 4. Auflage	5
Literaturverzeichnis	17
Allgemeines Abkürzungsverzeichnis	19
A. Betäubungsmittel (<i>Ostmeyer</i>)	31
I. Allgemeines (sachlicher Geltungsbereich des BtMG)	31
II. Abgrenzung zu anderen Gesetzen	32
1. Grundstoffüberwachungsgesetz	32
2. Arzneimittelgesetz	32
III. Die praxisrelevantesten Betäubungsmittel im Einzelnen einschließlich Cannabis	33
1. Cannabis	33
2. Mohnderivate	34
3. Kokain	35
4. LSD	35
5. Amphetamine	36
6. Designerdrogen/Legal Highs	36
B. Erlaubnispflicht, Substitutionsbehandlung (<i>Ostmeyer</i>)	38
C. Strafvorschriften (<i>Krumm</i>)	40
I. Grunddelikte nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG	41
1. Handeltreiben	41
a) Auf Umsatz von BtM gerichtete Tätigkeit	42
b) Eigennutz	44
c) Auf Umsatz „gerichtet“, Versuch	44
d) Täterschaft und Teilnahme	44
e) Fortgesetztes Handeltreiben, Bewertungseinheit	46
f) Handeltreiben als Fahrlässigkeitstat	48
g) Feststellung der Qualität/des Wirkstoffgehaltes	48
2. Ausfuhr	48
3. Abgabe (bzw. Überlassen)	49
4. Veräußerung	50
5. Inverkehrbringen	50
6. Einfuhr	51
a) Versuch	51
b) Vollendung	52
c) Beendigung	52
d) Täterschaft und Teilnahme	52
e) Kontrolle	53

Inhaltsverzeichnis

7. Herstellung	54
8. Erwerb	55
9. Sich in sonstiger Weise verschaffen	56
II. Die übrigen Delikte des § 29 Abs. 1 BtMG	57
1. Herstellen einer ausgenommenen Zubereitung (Nr. 2)	57
2. Besitz (Nr. 3)	57
3. Durchfuhr von BtM (Nr. 5)	58
4. Verschreiben von Betäubungsmitteln (Nr. 6 a)	59
5. Verabreichung, Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch (Nr. 6 b)	59
6. Überlassen an ambulante Palliativpatienten/Verabreichen durch Notfallsanitäter (Nr. 6 a und b)	60
7. Abgabe von Betäubungsmitteln in Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken und pharmazeutische Unternehmer (Nr. 7a und b)	60
8. Strafbare Werbung (Nr. 8)	61
9. Erschleichen von Verschreibungen (Nr. 9)	61
10. Verschaffen einer Gelegenheit usw (Nr. 10)	61
11. Drogenkonsumräume (Nr. 11)	61
12. Öffentliche Aufforderung zum Verbrauch (Nr. 12)	62
13. Bereitstellen von Geldmitteln und anderen Vermögenswerten (Nr. 13)	62
14. Verstoß gegen eine Rechtsverordnung (Nr. 14)	62
III. Verkehr mit Imitaten (Pseudodrogen) nach § 29 Abs. 6 BtMG	62
IV. Regelbeispielfälle für die qualifizierten Vergehen nach § 29 Abs. 3 BtMG	64
1. Gewerbsmäßigkeit (Nr. 1)	64
2. Gesundheitsgefährdung mehrerer Menschen (Nr. 2)	65
3. Unbenannte besonders schwerer Fälle (Abs. 3 S. 1)	65
V. Verbrechenstatbestände (§§ 29a, 30, 30a BtMG)	66
1. § 29a	66
a) Abgabe pp an Personen unter 18 Jahren	66
b) Handel und sonstiger Umgang mit BtM in „nicht geringer Menge“	66
2. § 30	72
a) Straftaten von Bandenmitgliedern (Nr. 1)	72
b) Gewerbsmäßige Abgabe an Jugendliche (Nr. 2)	73
c) Verursachung des Todes eines Menschen (Nr. 3)	73
d) Einfuhr in nicht geringer Menge (Nr. 4)	74
3. § 30a	74

VI. Konkurrenzen, Kognitionspflicht und Strafklageverbrauch	76
1. Konkurrenzverhältnisse	76
2. Bewertungseinheit und Strafklageverbrauch	78
D. Rechtsfolgen (<i>Krumm</i>)	81
I. Einstellungen und Absehen von Strafe	81
1. § 31a	81
2. § 29 Abs. 5	82
3. § 31	83
4. §§ 153, 153a	83
5. §§ 45, 47 JGG	83
II. Strafzumessung	84
1. Allgemeines zur Strafzumessung	84
a) „Allgemeine“ Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe im BtM-Strafrecht	84
b) Strafzumessungsschritte	86
aa) Strafrahmenwahl	86
bb) Beurteilungsrahmen	87
cc) Konkrete bzw. Strafzumessung im engeren Sinn	87
2. § 31 („Kronzeuge“ bzw. Aufklärungsgelhilfe)	88
a) Anwendungsbereich	89
b) Aufdeckung (= Aufklärungserfolg)	90
c) Wesentlicher Beitrag	92
d) Freiwillige Offenbarung	93
e) Rechtsfolgen (Strafmilderung)	94
f) Tatsächliche Probleme in Folgeverfahren	94
3. Tatprovokation	95
a) Tatprovokation	96
b) Verdeckter Ermittler	97
c) Sonstige verdeckt arbeitende Polizeibeamte	98
d) V-Leute und Informanten	99
4. Schuldfähigkeit	101
5. Strafaussetzung zur Bewährung	103
III. Unterbringung nach § 64 StGB	105
1. Maßregel der Besserung und Sicherung	107
2. Hang mit Substanzkonsumstörung und hangbedingte Anlasstat	107
3. Gefahrenprognose	108
4. Erfolgsaussichten des Maßregelvollzugs	109
5. Rechtsfolgefragen	110

IV. Einziehung	112
1. Einziehung nach § 33 S. 1 BtMG („Drogeneinziehung“)	113
2. Einziehung von Taterträgen nach §§ 73–73e StGB	114
3. Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten §§ 74–75 StGB	116
V. Verwandte Rechtsgebiete im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln	118
1. Arzneimittelmissbrauch: AMG	118
2. „Legal Highs“: NpSG	124
3. Doping: AntiDopG	125
4. Verkehrsstrafrecht und Drogen (einschl. OWi)	127
a) Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB)	127
b) Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB)	130
c) Strafrechtliche Rechtsfolgen der Drogenfahrt (§§ 44, 69, 69a StGB)	131
d) OWi-Drogenfahrt (§ 24a StVG) und OWi-Fahrverbot (§ 25 StVG)	132
E. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem KCanG und dem MedCanG (Krumm).....	133
I. Verfolgung von Verstößen gegen KCanG und MedCanG	133
II. Ausgangslage des Gesetzgebers	133
III. KCanG	134
1. Strafvorschriften	134
a) Andere Strafvorschriften anderer Gesetze	135
b) Beibehaltung der BtMG-Terminologie und der BtMG- Systematik	135
c) Straffreier Umgang mit Cannabis	135
d) Strafbare Verstöße nach § 34 KCanG	137
aa) Grunddelikte (Abs. 1)	138
bb) Versuchsstrafbarkeit (Abs. 2)	141
cc) Besonders schwere Fälle (Abs. 3)	141
dd) Qualifikationstatbestände (Abs. 4)	142
ee) Fahrlässigkeitstatbestände (Abs. 5)	143
2. Kronzeugenregelung	143
a) Sinngehalt	144
b) Verhältnis zu § 46b StGB	144
c) Zusammenhangserfordernis	144
d) Aufklärung bei bereits begangenen Straftaten (Nr. 1)	144
e) Präventionshilfe (Nr. 2)	144
3. Absehen von (staatsanwaltschaftlicher) Verfolgung	145

4. Bußgeldvorschriften	145
5. Einziehung	148
6. Führungsaufsicht	148
IV. Verstöße gegen das Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG)	149
1. Strafvorschriften (§ 25 MedCanG)	150
a) Grunddelikte (Abs. 1)	151
b) „Erlaubte“ Freimengen des Abs. 1 (Abs. 2)	152
c) Versuchsstrafbarkeit für Vergehen des Abs. 1 (Abs. 3)	152
d) Besonders schwere Fälle (Abs. 4)	152
e) Verbrechenqualifikationen (Abs. 5)	153
f) Fahrlässigkeitsstrafbarkeit (Abs. 6)	154
2. Kronzeugenregelung	154
3. Absehen von (staatsanwaltschaftlicher) Verfolgung	155
4. Bußgeldvorschriften (§ 27 MedCanG)	155
5. Einziehung (§ 28 MedCanG)	156
6. Führungsaufsicht	157
V. Übergang von BtMG zu KCanG (und MedCanG)	157
1. Laufende Verfahren	157
a) Einstellung/Nichteröffnung/Freispruch	157
b) Rechtlicher Hinweis (§ 265 StPO)	158
c) Zuständigkeitsänderungen des Gerichts	158
d) Haftsachen: Verhältnismäßigkeitsprüfung	158
e) Sonderproblem EncroChat	158
f) Rechtsmittelbeschränkung	159
2. (Pflicht-)Verteidigungsfragen	159
a) Aufhebung von (unter dem BtMG erfolgten) Pflichtverteidigerbestellungen	160
b) Pflichtverteidigung im Verfahren nach Art. 316p, 313 EGStGB	160
3. Verwertung des BZR-Auszugs	160
4. Umgang mit Bewährungsverfahren	162
5. Umgang mit Vollstreckungsverfahren	163
a) Art. 313 Abs. 1 u. 2 EGStGB – Noch nicht vollstreckte Strafen	163
b) Art. 313 Abs. 3 – Fälle der Tateinheit (§ 52 StGB)	165
c) Art. 313 Abs. 4 – Gesamtstrafenkonstellationen	166
d) Analoge Anwendung der Norm / Gnadenantrag?	168
e) Bewährungsentscheidungen?	168
f) Zuständigkeit/Rechtsmittel	168
g) Rückzahlung von Übervollstreckungen?	169

h) Staatsanwaltschaftliches Handeln	170
6. Tilgung im Bundeszentralregister (BZR) – ab 1.1.2025	170
a) Tilgungsfähige Eintragungen (§ 40 KCanG)	171
b) Feststellung der Tilgungsfähigkeit (§ 41 KCanG)	172
c) Verfahren zur Tilgung (§ 42 KCanG)	174
d) Verwertungsverbot	174
7. Problem: Nachträgliche Gesamtstrafenbildung	176
8. StrEG pp.	176
9. Strafbarkeit sonst strafloser Konsumenten wegen Geldwäsche? ...	177
10. Cannabis und § 24a StVG	177
11. Cannabisverbot für Fahranfänger (§ 24c StVG)	180
a) Feststellung von THC und der Erreichung des Grenzwertes: 1,0 ng/l	180
b) Nachkonsum	180
c) Zusichnehmen von THC während der Fahrt	181
d) Medikamentenprivileg	181
e) Die subjektive Seite des § 24c StVG	181
f) Rechtsfolgen	182
F. Zurückstellung der Strafvollstreckung (§§ 35 ff. BtMG) (Ostmeyer)	183
I. Überblick „Therapie statt Strafe“ (§§ 35 ff. BtMG)	184
II. Antrag	185
III. Rechtskräftiges Urteil	185
IV. (Rest-)Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren	186
V. Sperrwirkung weiterer, zu vollstreckender Strafen	186
VI. Tat aufgrund von Betäubungsmittelabhängigkeit	186
VII. Geeignete Behandlung	187
VIII. Therapiebereitschaft	187
IX. Bereitschaft, Behandlungsnachweise zu erbringen	188
X. Therapieplatz und Kostenzusage	188
XI. Rechtsmittel gegen die Versagung der Zurückstellung	188
XII. Widerrufsgründe	189
XIII. Erneute Zurückstellung trotz Widerruf?	189
XIV. Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung	189
XV. Anrechnung auch nach Widerruf?	190
XVI. Anrechnung früherer Therapien ohne Zurückstellung?	191
G. Strafverteidigung in Betäubungsmittelstrafsachen (Ostmeyer)	192
I. Mandatsanbahnung	192
1. In der Kanzlei	192
a) Anbahnungsgespräch	192

b) Akteneinsicht	192
c) Beratungsgespräch	192
aa) Einlassung	192
bb) Vorbelastungen	193
cc) Bewährung	193
dd) Abhängigkeit	193
ee) Einstellung gem. § 37	193
ff) Kontakt zur Drogenberatung	194
d) Einlassungsschrift	194
e) Vorsprache bei der Staatsanwaltschaft	195
2. In der JVA	196
a) Sprachkenntnisse	196
b) Akteneinsicht	197
c) Verteidigungsstrategie	197
d) § 31 BtMG	197
e) Abhängigkeit	197
f) Entzugerscheinungen	198
g) Unterbringung	198
h) Gespräch mit der Staatsanwaltschaft	198
i) Strafvollstreckung	198
II. Vorbereitung der Hauptverhandlung	199
1. Ermittlungsverfahren	199
2. Zwischenverfahren	200
a) Spätes Mandat	200
b) Rechtsfolgenverteidigung	201
3. Gebühren	201
III. Hauptverhandlung	202
IV. Rechtsmittel	203
H. Arbeitshilfen/Checklisten (<i>Ostmeyer</i>)	205
I. Handelspreise üblicher Betäubungsmittel / Cannabisprodukte	205
II. Arbeitshilfe zur Schnellprüfung: Strafzumessung	205
I. BtMG-Muster/Formulierungsbeispiele: Anwaltsschreiben, staatsanwaltschaftliche Verfügungen, Beschlüsse (AG/OLG) (<i>Krumm</i>)	207
I. Schreiben des Verteidigers: Anregung, das Verfahren einzustellen	207
II. Einfacher Durchsuchungsbeschluss wegen vermuteten BtM-Auffindens	207
III. Einfache Anklageschrift: Handeltreiben mit Betäubungsmitteln	208
IV. Musterbeschluss und Verfügung zur Einholung eines Schuldfähigkeits- und Unterbringungsgutachtens	209

V. Beispielschreiben des Verteidigers: Antrag auf Zurückstellung gem. § 35 BtMG	210
VI. Schreiben des Verurteilten: Antrag auf Zurückstellung gem. § 35 BtMG	211
VII. Beispielsverfügung der Staatsanwaltschaft: Zustimmung des Gerichts einholen	212
VIII. Beschluss des Gerichts: Zustimmung zur Zurückstellung	212
IX. Beschluss des Gerichts: Keine Zustimmung zur Zurückstellung	213
X. Beispielsverfügung der Staatsanwaltschaft: Zurückstellung	213
XI. Zurückstellung der Vollstreckung der Entscheidung nach § 35 BtMG – Schreiben der Staatsanwaltschaft	214
XII. Entscheidung über die Zurückstellung der Vollstreckung nach § 35 BtMG	215
XIII. Entbindungserklärung	215
XIV. Schreiben der Staatsanwaltschaft an JVA	216
XV. Schreiben der Staatsanwaltschaft an Therapieeinrichtung	216
XVI. Schreiben des Verteidigers: Antrag, die Zurückstellung nicht zu widerrufen	216
XVII. Verfügung der Staatsanwaltschaft: Widerruf der Zurückstellung	217
XVIII. Verfügung der Staatsanwaltschaft: Antrag, den Straffest zur Bewährung auszusetzen	217
XIX. Erfolgreicher Beschluss des Gerichts nach § 36 BtMG („Anrechnung Bewährungsaussetzung“)	218
XX. Schreiben des Verteidigers: Antrag, die Bewährung nicht zu widerrufen	219
XXI. Beispiel einer (erfolglosen) Entscheidung des OLG nach § 23 EGGVG bzgl. einer von der StA verweigerten Zurückstellung	220
J. KCanG-Muster/Formulierungsbeispiele: Anwaltsschreiben, staatsanwaltschaftliche Verfügungen (Krumm)	222
I. Schreiben der Verteidigung: Antrag auf Nachwiegung bei sichergestellten und vorgewogenen 32 g Cannabisblüten	222
II. Schreiben der Verteidigung: Anregung einer Vorlage an die Staatsanwaltschaft wegen Art. 313 EGStGB	222
III. Schreiben der Verteidigung: Rechtsmitteleinlegung nach Art.313 EGStGB-Beschluss („nicht ausreichend niedrige Strafanpassung“)	223
IV. (Positive) Vorprüfung der Staatsanwaltschaft (Rechtspflegerin/Rechtspfleger) gem. Art. 316p, 313 EGStGB	224
V. (Negative) Vorprüfung der Staatsanwaltschaft (Rechtspfleger/in) gem. Art. 316p, 313 EGStGB	225
VI. Antrag der Staatsanwaltschaft gem. Art. 316p, 313 EGStGB an Gericht	225

K. Vergleichender Überblick: Strafraumen und Verjährungsfristen bzgl. bisheriger Verbrechenstatbestände (§§ 29a, 30, 30a BtMG und § 34 KCanG) (<i>Krumm</i>)	227
Stichwortverzeichnis	229

Literaturverzeichnis

Burmann/Heß/Hübnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 28. Aufl. 2024

Fischer, Strafgesetzbuch, 71. Aufl. 2024

Hentschel/Krumm, Alkohol – Drogen – Fahrerlaubnis, 8. Aufl. 2023

Patzak/Fabricius, Betäubungsmittelgesetz, 11. Aufl. 2024

Barthe/Gericke, Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, StPO, 9. Auflage 2023

Krumm, Fahrverbot in Bußgeldsachen, 5. Aufl. 2021

Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 67. Aufl. 2024

Weber/Kornprobst/Maier, Betäubungsmittelgesetz, 6. Aufl. 2021

A. Betäubungsmittel

I. Allgemeines (sachlicher Geltungsbereich des BtMG)

Beispielfälle: a) Der 20-jährige A besitzt in seiner Wohnung einen Blumentopf mit einer ausgewachsenen und erntereifen Cannabispflanze und ein Klemmverschlussstüchchen mit getrockneten psilocybinhaltigen Pilzen. 1

b) A verkauft ein Klemmverschlussstüchchen mit etwa 1 Gramm Heroingemisch an den B. Der A verfügt über keine Erlaubnis zum Besitz bzw. Verkauf des Heroins.

c) A hat Dopingmittel verkauft. Es lässt sich nicht mehr feststellen, um welche Mittel es sich genau handelte.

Betäubungsmittel iSd BtMG sind gem. §1 Abs.1 nur die in den **Anlagen I bis III** aufgeführten **Stoffe** (Definition: §2 Abs.1 Nr.1) und **Zubereitungen** (Definition: §2 Abs.1 Nr.2).

Das Betäubungsmittelgesetz verfügt nicht über eine Legaldefinition des Begriffs Betäubungsmittel. Betäubungsmittel iSd Gesetzes sind die in den Anlagen I bis III aufgeführten Stoffe und Zubereitungen (§1 Abs.1). 2

Diese **Anlagen** enthalten Kataloge der verbotenen Stoffe und Zubereitungen. Andere, nicht dort verzeichnete Stoffe und Zubereitungen sind weder verwaltungs- noch strafrechtlich als Betäubungsmittel zu behandeln, solange sie nicht in den Katalog aufgenommen sind, und zwar auch dann nicht, wenn sie von psychotroper Wirkung sind und abhängig machen können (System der „Positivliste“). Wegen des schnell wechselnden Suchtmarktes und seiner Modeerscheinungen (zB: sog. Designerdrogen) gestatten §1 Abs.2 bis 4 aber eine **flexible und vor allem schnelle Anpassung** der Anlagen durch Rechtsverordnung. Gegen die Befugnis, im Wege einer Rechtsverordnung (im Falle von Abs. 3 zeitlich begrenzt sogar ohne Beteiligung von Bundestag und Bundesrat) neue Stoffe und Zubereitungen in die Anlagen aufzunehmen, werden wegen der weitreichenden Folgen (Einstieg in Strafbarkeit bis zu 15 Jahren) Bedenken geäußert. Jedoch ist diese „Blankettechnik“ verfassungsgemäß und wegen der Gefahren, die insbesondere neue Drogen mit sich bringen, auch geboten. 3

- **Anlage I** erfasst nicht verkehrsfähige Betäubungsmittel, denen keinerlei wirtschaftliche oder medizinische Bedeutung zukommen soll. Hier finden sich die meisten bekannten Suchtstoffe wie zB Heroin¹ und LSD².
- In der **Anlage II** sind die verkehrsfähigen, jedoch nicht verschreibungsfähigen Betäubungsmittel enthalten. Es handelt sich um Stoffe und Zubereitungen, die zur Herstellung von medizinisch bedeutsamen Betäubungsmitteln verwendet werden, selbst jedoch vom Arzt nicht verschrieben werden dürfen.
- Die in der **Anlage III** bezeichneten Betäubungsmittel sind verkehrs- und verschreibungsfähig, wobei allerdings §13 und die Vorschriften der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung zu beachten sind. Hier finden sich die wichtigsten barbiturathaltigen Schlafmittel, außerdem Betäubungsmittel wie Kokain³ und Opium⁴.

1 Diacetylmorphin bzw. Diamorphin.

2 Lysergsäurediethylamid bzw. Lysergamid.

3 In Anlage III als Cocain, chemisch: Benzoylcegonimmethylester bezeichnet.

4 Opium: geronnener Saft der zur Art Papaver somniferum gehörenden Pflanzen.

A. Betäubungsmittel

- 4 Einige der in den Anlagen aufgeführten Betäubungsmittel werden sowohl in der Anlage II als auch in der Anlage III aufgeführt. So wird die synthetisch hergestellte Substanz Tilidin (Schmerzmittel) in beiden Anlagen als Betäubungsmittel benannt. Dies ist jedoch nur konsequent, da die Anlage II die Verkehrsfähigkeit mit diesem Schmerzmittel im Rahmen des Herstellungsprozesses bestimmt, während die Anlage III die Verschreibungsfähigkeit dieser Substanz als Medikament bestimmt. Gleiches gilt für Diamorphin (Anlage I) als grundsätzlich nicht verkehrsfähiges Betäubungsmittel, gleichzeitig aber auch in Anlage II und III aufgeführt als Betäubungsmittel zur Substitutionsbehandlung.

II. Abgrenzung zu anderen Gesetzen

1. Grundstoffüberwachungsgesetz

- 5 Darüber hinaus ist nach dem Grundstoffüberwachungsgesetz (GÜG) der Umgang mit bestimmten **Vorprodukten**, die häufig zur Herstellung von Betäubungsmitteln Verwendung finden, verboten.⁵ Dies soll ein Beitrag der (reichen) Industrieländer zu den Anstrengungen der Drogenproduktionsländer im Kampf gegen die Rauschgiftherstellung sein.

2. Arzneimittelgesetz

- 6 Wegen der besonderen Gefährlichkeit der in den Anlagen I bis III aufgeführten Betäubungsmittel hat der Gesetzgeber das Betäubungsmittelgesetz als Spezialgesetz zum Arzneimittelrecht verfasst. Die Begriffe Betäubungsmittel und Arzneimittel schließen sich grundsätzlich nicht gegenseitig aus.⁶ Vielmehr bestimmt das Arzneimittelgesetz durch § 81 ausdrücklich, dass die Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes unberührt bleiben, mithin also nebeneinander Anwendung finden. Entscheidend für eine strafrechtliche Beurteilung ist einzig und allein der Umstand, ob es sich um einen Stoff oder dessen Zubereitung handelt, der in den Anlagen zu § 1 Abs. 1 abschließend aufgezählt ist, oder nicht.

Falllösungen: a) Cannabis ist nicht mehr in der Anlage I des BtMG aufgeführt und daher auch kein Betäubungsmittel im Sinne des Gesetzes.⁷ Der Besitz der Cannabispflanze ist durch § 3 Abs. 2 CanG erlaubt. Die Pilze unterliegen wegen des darin enthaltenen Psilocybins (Anlage I zu § 1 Nr. 1) dem BtMG und sind somit nicht verkehrsfähige Betäubungsmittel.

b) Heroin ist eine halbsynthetisch hergestellte Substanz deren Ausgangsstoff Rohopium ist und in verschiedenen Erscheinungsformen (zB als weiße oder braune Substanz) vorkommt. Das in dieser Substanz enthaltene Diacetylmorphin bzw. Diamorphin⁸ macht Heroin gem. Anlage III zu einem Betäubungsmittel im Sinne des Gesetzes (§ 1, Abs. 1 BtMG). Ohne eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1, Satz 1 BtMG machen sich A durch den Verkauf (veräußern) und B durch den Erwerb nach § 29 Abs. 1, Nr. 1 BtMG strafbar.

5 Im Anschluss an das UN-Suchtstoffübereinkommen 1988.

6 In der Anlage III spricht das BtMG ausdrücklich von verschreibungsfähigen Betäubungsmitteln, letztlich also von Arzneimitteln.

7 Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (CanG) vom 27.3.2023 wurde das Betäubungsmittelgesetz dahin gehend geändert, dass Cannabis aus der Liste der Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes gestrichen wurde.

8 Diacetylmorphin und Diamorphin bezeichnen dieselbe chemische Substanz mit dem Unterschied, dass Erstes das sogenannte Straßenheroin betrifft und Zweiteres die pharmazeutisch hergestellte Substanz bezeichnet, vgl. Patzak/Fabircius/Patzak Stoffe Rn. 206.

c) Als Doping-Mittel werden auch Betäubungsmittel (zB Amphetamin, Anlage III) eingesetzt. Zu Doping-Zwecken werden aber auch Arzneimittel oder Tierarzneimittel (zB Ephedrin oder Hormone) sowie sonstige Chemikalien (zB Strychnin als Stimulans) verwandt. Lässt sich nicht klären, worum es sich handelt, kommt weder die Anwendung der Strafvorschriften des BtMG, noch derjenigen des Arzneimittelgesetzes in Betracht.

Zusammenfassung: Betäubungsmittel im Sinne des BtMG sind nur die in den Anlagen zu § 1 genannten Stoffe und Zubereitungen. 7

III. Die praxisrelevantesten Betäubungsmittel im Einzelnen einschließlich Cannabis

1. Cannabis

Nach Einführung des Cannabisgesetzes unterfällt Cannabis nicht mehr dem Betäubungsmittelgesetz (s. oben). Gleichwohl ist der Umgang mit Cannabis nach § 2, Abs. 1 CanG grundsätzlich verboten und nach § 34 CanG auch strafbewehrt, sofern nicht die Voraussetzungen nach § 3 CanG (erlaubter Umgang) erfüllt sind. 8

Die Cannabispflanze enthält als berauschende Substanz Tetrahydrocannabinol (THC), die sich an die Rezeptoren des Endocannabinoidsystems des menschlichen Körpers binden kann. Der THC-Gehalt bestimmt die Wirkung des Produktes. Im Wesentlichen lassen sich unterscheiden: 9

- **Marihuana** (Cannabiskraut, „Weed, Gras“) – getrocknete Pflanzenteile mit einem THC-Anteil von teilweise mehr als 20 %.
- **Haschisch** (Cannabisharz, „Shit“), THC-Anteil ca. 5 bis 15 %; unter 7 % THC = „schlechte Qualität“, bis 10 % THC = „mittlere Qualität“ und ansonsten „gute Qualität“.
- **Haschisch-Öl** (flüssiges Konzentrat mit 20 bis 70 % THC; kaum noch auf dem Markt).

Während vor einigen Jahren bei Cannabis noch nach der Herkunft, dem Aussehen und dem Harzgehalt unterschieden wurde,⁹ so treten heutzutage stark THC-haltige Hochleistungszüchtungen vornehmlich aus sog. Indoorplantagen in den Vordergrund. Dabei ist auch zu beobachten, dass diese relativ neuartigen Züchtungen besonders viel THC in den Dolden der Pflanze aufweisen. Es sind daher gerade die Dolden (genauer die Blütenstände) der Pflanze, die bevorzugt konsumiert werden. 10

Cannabisprodukte werden regelmäßig geraucht (ggf. dem Tabak beigemischt). Für den Cannabiskonsum sind eine Vielzahl von frei verkäuflichen Zubehörartikeln erhältlich (Bong, Vaporizer, Grinder zum Zerkleinern des Marihuanas, etc). 11

Cannabis wirkt zunächst stimulierend, dann mehr oder weniger beruhigend; in hoher Dosis können auch Halluzinationen erreicht werden. Dass Haschisch die Funktion einer „Einstiegsdroge“ insbesondere im Hinblick auf eine spätere Heroinabhängigkeit erfüllt, dürfte widerlegt sein; allerdings soll bereits die Gewöhnung an weiche Drogen die „Schwellenangst“ gegenüber harten Drogen vermindern.¹⁰ 12

9 „Grüner Türke“ – dunkelgrünes bis grünbraunes Haschisch aus der Türkei. „Roter Libanese“ – mittelbraunes bis rotbraunes Haschisch aus dem Libanon. „Schwarzer Afghane“ sehr stark wirkstoffhaltiges Haschisch aus Afghanistan oder Pakistan, dessen Farbe von dunkelbraun bis schwarz reichen kann.

10 Durchaus richtig ist, dass viele Opiatabhängige zuerst Cannabis konsumiert haben. Aber nur die wenigsten Cannabiskonsumenten steigen später auf Opiate um.

A. Betäubungsmittel

- 13 Über die gesundheitlichen Folgen des Cannabiskonsums wird eine leidenschaftliche und teils ideologisierte Diskussion geführt. Bis vor etwa 15 Jahren konnte davon ausgegangen werden, dass Cannabis keine physischen oder nur eine mäßige psychische Abhängigkeit hervorruft. Durch den Anstieg des THC Gehaltes aufgrund der bereits erwähnten Hochleistungszüchtungen gibt es jedoch vermehrt Anzeichen dafür, dass es bei Dauerkonsum zu Verhaltensstörungen bis hin zu psychischen Defekten (Depressionen, Cannabis induzierten Psychosen) kommen kann.¹¹

Gerade bei Jugendlichen lassen wissenschaftliche Untersuchungen den Schluss zu, dass regelmäßiger Konsum von Cannabis zu erheblichen Beeinträchtigungen der kognitiven Entwicklung führen kann.¹²

2. Mohnderivate

- 14 Sie stammen vom Schlaf- oder Ziermohn. Die Pflanze entwickelt zur Reifezeit eine stark wirkstoffhaltige Milch, die zu einer braunen, klebrigen Masse getrocknet wird. In weiteren Schritten wird die Masse zu **Opiumbroten** getrocknet. Opium wird vorwiegend im fernen Osten als Betäubungsmittel geraucht. Es gelangt nur noch selten zum Import nach Deutschland. Häufiger wird Opium noch im Ursprungsland zu Rohmorphin verarbeitet, auch als **Morphinbase** bekannt.

- 15 Nach Aufbereitung und Reinigung entsteht aus der Morphinbase Morphin, das medizinisch Verwendung findet. In einem chemisch aufwendigen Prozess reagiert Morphinbase mit Essigsäureanhydrid zu Diamorphin und damit zu **Heroin**.¹³ Heroin gilt gegenwärtig als eines der **stärksten Betäubungsmittel**.

Bis zum Konsumenten wird dies jedoch (zB durch Zusatz von Milchzucker, Coffein oder Paracetamol) heruntergestreckt, so dass der Wirkstoffanteil je nach Marktverhältnissen nur noch **um 10 %** beträgt. Heroin wird zumeist injiziert,¹⁴ aber auch geschnupft oder geraucht.

Vor dem Injizieren wird es auf einem Teelöffel gewässert, erhitzt und mit Zitronensäure gelöst. Es hat eine stark euphorische Wirkung („Kick“, „Flash“) und macht – unter Umständen schon nach einigen Injektionen – stark abhängig.

Neben dem Rauchen von Heroin als Beimischung in Tabak (heute selten genutzte Konsumform) ist mit dem Rauchen (Szeneausdruck: Rauchen vom Blech) häufig das Inhalieren von Heroindämpfen gemeint. Dabei wird Heroin auf einer Aluminiumfolie durch ein Feuerzeug erhitzt und die dabei entstehenden Dämpfe durch ein kleines Röhrchen inhaliert. Injiziertes Heroin wirkt um ein Vielfaches stärker als gerauchtes Heroin, zumal beim Rauchen das starke Anfluten des Wirkstoffes im Gehirn ausbleibt und mithin kein Kick-Erlebnis eintritt.

11 Patzak/Marcus/Goldhausen NStZ 2006, 259.

12 DÄrzteBl 2015/271.

13 Die Bezeichnung Heroin war ein Markenname und geht zurück auf das 1898 durch das Pharmaunternehmen Bayer mit diesem Namen eingeführte Husten und Bronchialmedikament mit Diamorphin als Wirkstoff, vgl. Patzak/Fabricius/Patzak Stoffe Rn. 223.

14 U.a. HIV-Gefahr beim Tausch von Injektionsnadeln.

Das Absetzen von Heroin bewirkt starke körperliche Entzugserscheinungen, weswegen bei einer Einnahme durch Dauerkonsumenten zumeist die Vermeidung von Entzugserscheinungen im Vordergrund steht. Die Angst vor Entzugserscheinungen kann im Einzelfall zu einer Privilegierung nach § 21 StGB führen,¹⁵ wobei eine Betäubungsmittelabhängigkeit für sich allein genommen keine Annahme des § 20 oder § 21 StGB begründet.¹⁶ 16

Bei Dauerkonsum von Heroin setzt schnell ein Gewöhnungseffekt ein, was zu einer schnellen Dosiserhöhung führt, damit der sog. „Kick“ überhaupt noch erreicht werden kann. Dem Dauerkonsumenten droht der körperliche und seelische Verfall. Heroin bzw. dessen Wirkstoff ist zwar für den menschlichen Körper grundsätzlich nicht toxisch, wobei eine Überdosierung, sog. Goldener Schuss, eine Lähmung des Atemzentrums verursachen kann, was häufig zum Tod des Konsumenten führt. Die psychische Abhängigkeit von Heroin ist es jedoch, die Dauerkonsumenten dazu bringt, ihr Leben ausschließlich nach der Droge auszurichten. Um den erneuten Kick zu erfahren, werden alle sozialen Kontakte, etwaige Berufstätigkeit und sonstige Interessen erst vernachlässigt und im weiteren Verlauf vollends aufgegeben. Der tägliche Drogenkonsum wird Lebensinhalt und mit Straftaten und/oder Prostitution finanziert. 17

Heroinkonsum gilt als **schwer therapierbar**. Die Abstinenzprognose ist äußerst schlecht. Der Gesetzgeber hat gleichwohl Möglichkeiten geschaffen, straffälligen Konsumenten Therapiemöglichkeiten einzuräumen (vgl. § 35 Abs. 1 BtMG). 18

3. Kokain

Es stammt von der Kokapflanze und ist im Endprodukt ein weißes, geruchs- und geschmackloses Pulver (Wirkstoff: Kokainhydrochlorid¹⁷). Kokain wird meist geschnupft und hat eine stark euphorische Wirkung. Es macht psychisch abhängig und kann im Endstadium zu körperlichem und geistigem Verfall führen. „Crack“ ist mit verschiedenen Zusatzstoffen versetztes Kokain (Base), das zumeist aus Glaspfeifen geraucht wird. Der Straßenverkaufspreis von einem Gramm Kokain liegt im Moment bei 50–60 EUR, wobei davon auszugehen ist, dass der Wirkstoffgehalt bei allerhöchstens 50 % liegen dürfte. Kokain wird im Wesentlichen aus den Staaten Mittel- und Südamerikas (Kolumbien, Panama, Bolivien, Brasilien, Argentinien) auf dem Luft- oder Wasserweg illegal nach Europa geschmuggelt. 19

4. LSD

LSD ist ein halbsynthetisches Betäubungsmittel, das aus dem Mutterkornpilz gewonnen wird. Es wirkt (Wirkstoff: Lysergsäurediethylamid) in sehr geringen Mengen (Mikrogrammbereich) und kommt meist als Tablette oder auf Löschpapierbögen geträufelt („Trip“) auf den Markt. Es verursacht stärkste Halluzinationen (bis hin zum „Horrortrip“) und führt zu unterschiedlich starker psychischer Abhängigkeit. Die Verbreitung von LSD spielt heute eine eher untergeordnete Rolle. Eine Konsumeinheit (Trip) LSD kostet im Durchschnitt ca. 10 EUR. 20

15 BGH NStZ 2006, 151 ff.

16 StRspr. seit BGH NJW 1981, 1221.

17 Chemisch korrekt: Benzoylcgoninmethylester.

A. Betäubungsmittel

5. Amphetamine

- 21 Der Konsum von Amphetaminen und dessen artverwandter Stoffe (Derivate) hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Es handelt sich um vollsynthetische BtM (Bezeichnung auch: „Speed, Crystal, Yaba“). Es ist als kristallines Pulver, Tablette oder Injektionslösung auf dem Markt. Speed wirkt aufputschend, dürfte bereits zu den „harten Drogen“ zu rechnen sein, nimmt aber in der „Schwereskala“ der BtM (Strafzumessung) eher einen „mittleren Platz“ ein.¹⁸ Amphetamin wird häufig in Pulverform geschnupft, in dem eine gerade Linie gebildet wird und diese anschließend zB mit einem eingerollten Geldschein durch die Nase eingezogen wird (eine Linie ziehen). Diese Konsumform ist vergleichbar mit der des Kokains.

Die Wirkdauer beträgt in der Regel mehrere Stunden. Nachdem zunächst eine stark euphorisierende Wirkung einsetzt folgt bei nachlassender Wirkung häufig ein emotionaler Absturz (sog. Crash), der für die Betroffenen mit starken Angstgefühlen und Verwirrtheit einhergehen kann. Insbesondere muss erwähnt werden, dass häufiger Konsum größerer Mengen und die damit verbundene Toleranzentwicklung bei Konsumenten massives Aggressionspotential hervorrufen kann. Eine Tablette Speed kostet 10 bis 20 EUR.

6. Designerdrogen/Legal Highs

- 22 Designerdrogen sind Suchtmittel, die durch geringfügige Abwandlungen im Molekularaufbau den in den Anlagen zu § 1 genannten BtM ähneln und mittlerweile zum Großteil auch in der Anlage I erfasst sind. Hauptsächlich handelt es sich um **Amphetaminderivate**. Die bekanntesten sog. Designerdrogen sind zB:
- „Ecstasy“ (auch: XTC) (MDMA, MDA, MDE),
 - „STP“ (Serenity, Tranquility, Peace; DOM)
 - „PCP“ (Phencyclidin, ein Halluzinogen; auch „Engelstaub bzw. angel dust“).

Die Preise sind ähnlich wie bei den Amphetaminen.

- 23 In den letzten Jahren hat der Betäubungsmittelmarkt im Hinblick auf Designerdrogen eine weitere Neuerung erfahren. Es handelt sich dabei um Stoffe, die bestimmte Betäubungsmittel chemisch nachahmen und unter der Bezeichnung Legal Highs Eingang in die Betäubungsmittelszene gefunden haben.¹⁹ Diese sog. Legal Highs sind geschaffen worden, um – wie die englische Bezeichnung schon vermuten lässt – eine strafrechtliche Verfolgung durch chemische Veränderung zu erschweren bzw. auszuschließen. Der Gesetzgeber hat auf diese Entwicklung mit dem sperrig klingenden *Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG)*²⁰ reagiert. Neuartig ist dabei in gesetzestechnischer Hinsicht, dass nicht mehr einzelne Stoffe, sondern ganze Stoffgruppen in das Gesetz aufgenommen wurden.
- 24 Was das Verhältnis zum Betäubungsmittelgesetz angeht, so ist zunächst zu prüfen, ob ein chemisch klar definierter Stoff unter einen der in der Anlage I bis III zu § 1 genannten Stoffe fällt; wobei dann das Betäubungsmittelgesetz Anwendung findet. Sollte das

18 BGH StV 1999, 436.

19 In der Betäubungsmittelszene oftmals bekannt als Kräutermischungen oder Badesalze.

20 Gesetz vom 21.11.2016 (BGBl. I 2615).

III. Die praxisrelevantesten Betäubungsmittel

nicht der Fall sein, ist zu prüfen, ob der Stoff unter eine der im NpSG genannten Stoffgruppen fällt, was dann eine selbstständige Strafbarkeit nach NpSG begründen kann. Das BtM und das NpSG schließen sich daher gegenseitig aus.

Zusammenfassung: Die auch forensisch wichtigsten Betäubungsmittel sind:

25

- Cannabis (Haschisch, Marihuana)
- Mohnderivate (Opium, Heroin)
- Kokain
- Amphetamine und Designerdrogen.

B. Erlaubnispflicht, Substitutionsbehandlung

- 26 **Beispielsfall:** B ist heroinabhängig. Zwecks Behandlung dieser Abhängigkeit begibt er sich zum Arzt A. Nach eingehender Untersuchung kommt A zum Ergebnis, dass eine Abstinenzbehandlung zurzeit nicht möglich ist. Um B vom Heroin wegzubringen und ihn psychosozial zu stabilisieren, verschreibt er ihm Methadon. Das Methadon wird B daraufhin vom Apotheker C ausgehändigt. Hat A sich wegen unerlaubten Verschreibens von BtM nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 a) bzw. hat C sich wegen unerlaubter Abgabe von BtM nach § 29 Abs. 1 Nr. 7 strafbar gemacht?
- 27 Der Verkehr mit Betäubungsmitteln – dazu zählt übrigens nicht der bloße **Konsum**, der auch **nicht strafbar** ist – ist gem. § 3 erlaubnispflichtig.

Die Erlaubnis wird auf Antrag vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte²¹ erteilt, wenn dafür ein Bedürfnis besteht und Sicherheit sowie Sachkunde gewährleistet sind (§§ 5 ff.).

- 28 Nach §§ 4, 13 bestehen allerdings Ausnahmen von der Erlaubnispflicht, in erster Linie für **Ärzte und Apotheker**. Ein Patient, dem BtM ärztlich verordnet worden sind, ist hinsichtlich des Umgangs damit erlaubnisbefreit, soweit er den Arzt nicht getäuscht hat. Im Reiseverkehr bringt § 4 Abs. 1 Nr. 4 b eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht (Reisebedarf). Für die **Strafverfolgung** enthält § 4 Abs. 2 eine weitere Ausnahme. Der Ankauf oder Verkauf von BtM zum Zwecke der Überführung von Straftätern durch Polizeibeamte bedarf daher keiner Erlaubnis.

Falllösung: Im Ausgangsfall kommt es für die Strafbarkeit von A und C nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 a) bzw. Nr. 7 darauf an, ob das Verschreiben gegen § 13 Abs. 1 bzw. die Abgabe auf Verschreibung gegen § 13 Abs. 2 verstößt. Methadon wiederum ist ein BtM nach der Anlage III zu § 1 Abs. 1, so dass dieses Mittel grundsätzlich nach § 13 verschreibungs- und verkehrsfähig ist.

- a) Aufgrund einer Gesetzesänderung²² ist die Substitutionsbehandlung nach § 13 Abs. 1 grundsätzlich zulässig. Im Rahmen der Therapiefreiheit muss der Arzt darüber selbst entscheiden und die Vergabe von BtM zum Zwecke der Suchtbehandlung auch selbst verantworten. Unbegründet wird die Behandlung dann sein, wenn keine Indikation vorliegt, eine Kontraindikation besteht oder erhebliche Sorgfaltspflichtverletzungen (Höchstmengen, Kontrolle, psychosoziale Begleitung) vorkommen.²³ Nähere Regelungen über ärztliche Pflichten bei Substitutionsbehandlungen sind in § 5 der BtM-VerschreibungsVO („Verschreiben eines Substitutionsmittels“) getroffen worden. Hält sich A an diese Regeln, wird er nicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 a) bestraft. Hält er sich nicht daran, muss seine Behandlung nicht unbedingt nach § 13 Abs. 1 materiell „unbegründet“ sein; es kommt auch eine Strafbarkeit nur nach der ergänzenden Vorschrift des § 16 BtM-VerschreibungsVO in Betracht, die sich auf eher formelle Verstöße bezieht.
- b) Beliefert der Apotheker C bei ärztlich begründeter Verschreibung auf ein ordnungsgemäßes BtM-Rezept²⁴ den B, scheidet eine Strafbarkeit nach Nr. 7 aus.
- 29 **Zusammenfassung:** Bei dem Umgang mit Betäubungsmitteln ist verboten, was nicht erlaubt ist.

21 Innerhalb des Bundesinstitutes ist die Bundesopiumstelle zuständig.

22 Das BtMÄndG v. 9.9.1992 hat zu § 13 Abs. 1 klargestellt, dass BtM auch zur Behandlung einer BtM-Abhängigkeit verabreicht werden dürfen.

23 Zur Frage der Körperverletzung bei der Behandlung Drogensüchtiger mit suchtfördernden Mitteln: BayObLG NStZ 1995, 188.

24 Vgl. insbes. §§ 5 f. BtMVerschrVO.

B. Erlaubnispflicht, Substitutionsbehandlung

Strafverfolgungsbehörden und Ärzte sowie Apotheker sind in bestimmtem Umfang erlaubnisbefreit.

Substitutionsbehandlungen sind nach Maßgabe von § 13 zulässig.

C. Strafvorschriften

30 Folgende Strafvorschriften sind im BtMG enthalten:

§ 29 Straftaten

(1) ¹Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,
2. eine ausgenommene Zubereitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 herstellt,
3. Betäubungsmittel besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein,
4. (weggefallen)
5. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Betäubungsmittel durchführt,
6. entgegen § 13 Abs. 1 Betäubungsmittel
 - a) verschreibt,
 - b) verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt,
- 6a. entgegen § 13 Absatz 1a Satz 1 und 2 ein dort genanntes Betäubungsmittel überläßt,
6b. entgegen § 13 Absatz 1b Satz 1 Betäubungsmittel verabreicht,
7. entgegen § 13 Absatz 2
 - a) Betäubungsmittel in einer Apotheke oder tierärztlichen Hausapotheke,
 - b) Diamorphin als pharmazeutischer Unternehmer abgibt,
8. entgegen § 14 Abs. 5 für Betäubungsmittel wirbt,
9. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen oder für ein Tier die Verschreibung eines Betäubungsmittels zu erlangen,
10. einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, eine solche Gelegenheit öffentlich oder eigennützig mitteilt oder einen anderen zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verleitet,
11. ohne Erlaubnis nach § 10a einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, oder wer eine außerhalb einer Einrichtung nach § 10a bestehende Gelegenheit zu einem solchen Verbrauch eigennützig oder öffentlich mitteilt,
12. öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches) dazu auffordert, Betäubungsmittel zu verbrauchen, die nicht zulässigerweise verschrieben worden sind,
13. Geldmittel oder andere Vermögensgegenstände einem anderen für eine rechtswidrige Tat nach Nummern 1, 5, 6, 7, 10, 11 oder 12 bereitstellt,
14. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2a oder 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

²Die Abgabe von sterilen Einmalspritzen an Betäubungsmittelabhängige und die öffentliche Information darüber sind kein Verschaffen und kein öffentliches Mitteilen einer Gelegenheit zum Verbrauch nach Satz 1 Nr. 11.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5 oder 6 Buchstabe b ist der Versuch strafbar.

(3) ¹In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 oder 13 gewerbsmäßig handelt,
2. durch eine der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 6 oder 7 bezeichneten Handlungen die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 5, 6 Buchstabe b, Nummer 6b, 10 oder 11 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(5) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1, 2 und 4 absehen, wenn der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

(6) Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind, soweit sie das Handeltreiben, Abgeben oder Veräußern betreffen, auch anzuwenden, wenn sich die Handlung auf Stoffe oder Zubereitungen bezieht, die nicht Betäubungsmittel sind, aber als solche ausgegeben werden.

§ 29a Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. als Person über 21 Jahre Betäubungsmittel unerlaubt an eine Person unter 18 Jahren abgibt oder sie ihr entgegen § 13 Abs. 1 verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt oder
2. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel treibt, sie in nicht geringer Menge herstellt oder abgibt oder sie besitzt, ohne sie auf Grund einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 erlangt zu haben.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 30 Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt oder mit ihnen Handel treibt (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,
2. im Falle des § 29a Abs. 1 Nr. 1 gewerbsmäßig handelt,
3. Betäubungsmittel abgibt, einem anderen verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt und dadurch leichtfertig dessen Tod verursacht,
4. Betäubungsmittel in nicht geringer Menge unerlaubt einführt oder
5. eine in § 29a Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Handlung vorsätzlich begeht und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder eine jugendliche Person in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 30a Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer Betäubungsmittel in nicht geringer Menge unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie ein- oder ausführt (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. als Person über 21 Jahre eine Person unter 18 Jahren bestimmt, mit Betäubungsmitteln unerlaubt Handel zu treiben, sie, ohne Handel zu treiben, einzuführen, auszuführen, zu veräußern, abzugeben oder sonst in den Verkehr zu bringen oder eine dieser Handlungen zu fördern, oder
2. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel treibt oder sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt oder sich verschafft und dabei eine Schußwaffe oder sonstige Gegenstände mit sich führt, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt sind.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

I. Grunddelikte nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG

1. Handeltreiben

Von praktisch überaus großer Relevanz ist das Handeltreiben mit Betäubungsmitteln. 31 Der Begriff wird in der Rechtsprechung sehr weit ausgelegt. Erfasst werden nahezu sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der Verpflichtung und des Erfüllungsgeschäftes, wenn sie auf Handeltreiben abzielen.